

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 33

Ausgabetag 26. Juni 1951

Inhalt

14. 6. 1951	Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit	417	20. 6. 1951	Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	426
14. 6. 1951	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Linderung der Not der Währungsgeschädigten (Währungsnotopfer)	418	Alliierte Kommandatura Berlin		
14. 6. 1951	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsumtausch für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind	418	31. 5. 1951	Anordnung BK/O (51) 32 betr. Direktiven Nr. 1 und 2 zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin	426
14. 6. 1951	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts	418	Direktive Nr. 1 zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin — Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie		
20. 6. 1951	Bekanntmachung des Wortlauts des Verschollenheitsgesetzes	421	Direktive Nr. 2 zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin — Verzeichnisse und Ermächtigungen, die gemäß Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin von Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Instituten gefordert werden		
15. 6. 1951	Zweite Verordnung über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle	425	428		

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 14. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seinem Vermögen, seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird wegen politischer Verdächtigung mit Gefängnis bestraft.

(2) Im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen steht insbesondere ein nicht rechtsstaatlich geordnetes oder geführtes Verfahren oder die Verhängung einer unmenschlichen oder grob ungerechten oder im Gesetz nicht vorgesehenen Strafe oder Maßnahme.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 2

(1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des Bereichs der in Berlin geltenden Gerichtsverfassung verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren und dadurch der Gefahr aussetzt, verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seinem Vermögen, seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird wegen Verschleppung mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Hat der Täter aus Gewinnsucht oder in der Absicht gehandelt, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen her-

beizuführen, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

(3) Hat der Verschleppte im Zusammenhang mit einer Tat nach Absatz 1 den Tod erlitten und mußte der Täter den Umständen nach hiermit rechnen, so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

(4) Wer eine Handlung nach Absatz 1 bis 3 vorbereitet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 3

Wer von dem Vorhaben einer Verschleppung (§ 2) glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird nach Maßgabe des § 139 StGB bestraft.

§ 4

In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist das Schwurgericht zuständig.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Verschleppung von Personen aus den Berliner Westsektoren vom 20. September 1949 (VOBl. I S. 331) außer Kraft.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Juni 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Linderung der Not der Währungsgeschädigten (Währungsnotopfer).

Vom 14. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Linderung der Not der Währungsgeschädigten (Währungsnotopfer) vom 21. Juli 1949 (VOBl. I S. 217) erhält folgende Fassung:

„(3) Das Währungsnotopfer der Veranlagten und der Körperschaften ist einem Sonderstock zuzuführen; dieser ist ausschließlich für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zum Währungsausgleich für andere Personen (Nicht-Arbeitnehmer), die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren von Berlin haben und ganz oder überwiegend auf Einkommen in Ostmark angewiesen sind, soweit sie nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften zum Währungsumtausch berechtigt sind;
2. soweit über den Bedarf für den unter Ziffer 1 vorgesehenen Währungsumtausch hinaus Mittel im Sonderstock verfügbar sind, zu weiteren Hilfsmaßnahmen zur Milderung der Härten des Währungsunterschiedes nach Maßgabe des Haushaltsplans, nämlich
 - a) zur Zahlung von Währungsstipendien an Schüler und Studenten,
 - b) zum Währungsumtausch für Unterhaltsberechtigte, die ihre zum Lebensunterhalt dienenden Einnahmen von einem im Währungsgebiet der Ostmark sich aufhaltenden Unterhaltsverpflichteten erhalten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Juni 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Drittes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsumtausch für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind.

Vom 14. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 des Gesetzes über einen Währungsumtausch für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind, vom 3. Dezember 1949 (VOBl. I S. 477) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 24. Mai 1950 (VOBl. I S. 177) erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Der Senat wird ermächtigt, die im Absatz 1 bestimmten monatlichen Umtauschhöchstsätze von 90 DM-Ost und 25 DM-Ost sowie den im Absatz 4 vorgesehenen Freibetrag von 60 DM-West zu verändern, soweit Mittel aus dem Währungsnotopfer der Veranlagten und der Körperschaften vorhanden sind.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Juni 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts.

Vom 14. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Verschollenheitsgesetzes

Das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgbiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist.“

2. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Im § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterberegister eingetragen ist.“

4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos, so kann er ohne die in Absatz 2 genannte Beschränkung im Inlande nach diesem Gesetz auf Antrag seines Ehegatten für tot erklärt werden, wenn dieser im Inlande seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsangehöriger ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau des Verschollenen bis zu ihrer Verheiratung mit diesem deutsche Staatsangehörige war und im Inland ihren Wohnsitz hat.“

5. Im § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) War der Verschollene früher deutscher Staatsangehöriger und hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt hat.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffes begründet, so ist an Stelle des in Absatz 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimatomortes zuständig. Dieses Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben.“

7. Nach § 15 werden folgende Vorschriften als §§ 15 a bis 15 d eingefügt:

„§ 15 a

(1) Ist ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet oder wird am Sitze des nach § 15 zuständigen Gerichts eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Gericht soll auf Grund des Absatzes 1 nur tätig werden, wenn es dem Amtsgericht Schöneberg seine Absicht angezeigt hat, ein Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, und das Amtsgericht Schöneberg bestätigt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist.

§ 15 b

Ist ein Gerichtsstand nach §§ 15, 15 a nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg zuständig. Dieses Gericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Gericht abgeben.

§ 15 c

Gibt ein Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehendes Gericht auf Grund der dort geltenden Vorschriften eine Sache an ein anderes Gericht ab, so ist die Abgabeverfügung für das andere Gericht bindend.

§ 15 d

Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Senat das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben.“

8. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des § 12 Abs. 3 kann nur der Ehegatte den Antrag stellen.“

9. § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Satz 2 werden aufgehoben.

10. Nach § 22 wird folgende Vorschrift als § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Ist der Tod des Verschollenen bereits im Sterbuche beurkundet worden und wird ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführt, so hat die Eintragung im Sterbuche für das Verfahren keine Beweiskraft.“

11. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. § 20 ist entsprechend anzuwenden.“

12. § 24 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist.“

13. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen oder an welches die Sache abgegeben worden ist.“

14. § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

15. Nach § 33 wird folgende Vorschrift als § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

(1) Ist der Verschollene nicht in dem Zeitpunkt verstorben, der als Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, die Änderung der Feststellung beantragen, wenn die Tatsache, aus der sich die Unrichtigkeit der Feststellung ergibt, ihm ohne sein Verschulden erst bekannt geworden ist, als er sie in dem Aufgebotsverfahren nicht mehr geltend machen konnte.

(2) Der Antrag ist vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsberechtigte von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Todeserklärung an gerechnet, ist der Antrag unstatthaft.

(3) Für das Änderungsverfahren gelten §§ 17, 18, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c, §§ 20, 21, 23 bis 29, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß, durch den die Feststellung des Todes geändert wird, ist auch demjenigen zuzustellen, der die Todeserklärung erwirkt hat. Die Änderung soll auf dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, und auf dessen Ausfertigung vermerkt werden.“

16. Im § 39 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Antrag von dem Ehegatten gestellt, so steht eine Eintragung im Sterbuche der Feststellung nicht entgegen.“

17. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Auf das Verfahren sind § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, 22, 22 a, 24 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44.“

18. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann anordnen, daß diese Aufforderung daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werde. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist.“

19. § 44 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.“

20. § 47, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Buchstabe b, §§ 53, 54 werden aufgehoben.

21. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufhebung einer Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage steht deren Aufhebung oder Änderung nach §§ 30 bis 33 a dieses Gesetzes gleich.“

22. Der durch § 50 in die Kostenordnung eingefügte § 118 a erhält in seinem Absatz 1 Buchstabe c folgende Fassung:

„c) die Aufhebung oder Änderung der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit.“

23. Abschnitt VI wird aufgehoben.

Artikel 2

Sondervorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945

§ 1

(1) Wer vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des letzten Krieges vermißt worden und seitdem unter Umständen, die ernsthafte Zweifel an seinem Fortleben begründen, verschollen ist, kann für tot erklärt werden.

(2) Wer in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, infolge Gefangennahme oder infolge einer gegen ihn gerichteten Zwangsmaßnahme seinen Aufenthalt nicht frei bestimmen konnte und seit diesem Zeitpunkt unter Umständen, die ernsthafte Zweifel an seinem Fortleben begründen, verschollen

ist, kann jedoch erst für tot erklärt werden, wenn nach dem Ende des Jahres, in dem er noch gelebt hat, fünf Jahre verstrichen sind. War der Verschollene in dem bezeichneten Zeitpunkt in Lebensgefahr, so tritt an die Stelle der Frist von fünf Jahren eine solche von einem Jahr.

(3) §§ 4 bis 8 des Verschollenheitsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für einen Verschollenen, der in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos war,

- a) wenn er in diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder als Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht am letzten Kriege teilgenommen hat, oder
- b) wenn der Ehegatte, ein ehelicher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Abkömmling oder ein anderer nach § 16 des Verschollenheitsgesetzes antragsberechtigter Verwandter des Verschollenen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Todeserklärung beantragt.

§ 12 Abs. 2 und 3 des Verschollenheitsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 sind Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes nur auf Antrag anzustellen. Den Antrag kann jede Person stellen, die das Aufgebotsverfahren beantragen kann. Das Gericht soll den Antragsteller des Aufgebotsverfahrens sowie einen Antragsberechtigten, der neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintritt, befragen, ob er diesen Antrag stellen will.

(2) Wird der Antrag gestellt, so ist als Zeitpunkt des Todes der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(3) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, oder wird der Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des Jahres 1945 festzustellen. Hat der Verschollene diesen Zeitpunkt überlebt, so ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des dritten Jahres, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 des ersten Jahres nach dem letzten Jahre festzustellen, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat.

§ 3

(1) Ist in den Fällen des § 1 als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen das Ende des Jahres 1945 rechtskräftig festgestellt worden, ohne daß Ermittlungen über die Todeszeit angestellt worden waren, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, beantragen, diese Ermittlungen nunmehr anzustellen und die Feststellung zu ändern.

(2) Läßt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes ein Zeitpunkt angeben, der der wahrscheinlichste ist, so ist der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, entsprechend zu ändern. Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist die Änderung abzulehnen. Im übrigen ist § 33 a Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die §§ 2, 3 sind im Verfahren bei Feststellung der Todeszeit entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Fällen der §§ 1 bis 4 statt durch eine Tageszeitung durch ein von dem Bundesminister der Justiz zu diesem besonderen Zweck herausgegebenes Veröffentlichungsblatt (Verschollenheitsliste) zu veröffentlichen. Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in einer Tageszeitung oder in anderer Weise veröffentlicht werde.

(2) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Verschollenheitsgesetzes beginnt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste, welche die Bekanntmachung enthält.

(3) Die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder durch den der Tod und die Todeszeit einer Person festgestellt wird, gilt als am Ende

des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste bewirkt, welche die Bekanntmachung des Beschlusses enthält.

§ 6

In den Fällen der §§ 1, 2 und den entsprechenden Fällen des § 4 werden für das Verfahren vor dem Amtsgericht Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 7

Lebte der Verschollene außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes an seinem letzten inländischen Wohnsitz mit Familienangehörigen in Hausgemeinschaft und haben diese Angehörigen zur Zeit der Antragstellung ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist § 15 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 8

In den Fällen des § 1 sind die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes anzuwenden, soweit in diesem Artikel nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 3

Ergänzungen zu den Vorschriften des Eherechts über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 1

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der Tod des anderen Ehegatten nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes gerichtlich festgestellt worden ist, eine neue Ehe ein, lebt aber der für tot gehaltene Ehegatte noch, so gelten die Bestimmungen über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die neue Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist, es sei denn, daß ein Berechtigter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeitsklage wegen Doppelphe erhoben hat.

§ 2

Ist ein Ehegatte vor Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der andere Ehegatte für tot erklärt oder sein Tod gerichtlich festgestellt worden ist, eine neue Ehe eingegangen und ist der Beschluß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund des Artikels 4 § 2 rechtskräftig geworden, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung des Todes der Beschluß als vor dem Zeitpunkt rechtskräftig geworden, in dem die neue Ehe geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn ein Berechtigter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeitsklage wegen Doppelphe erhoben hat.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gerichtsstand sind auf Verfahren, die das zuständige Gericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet hat, nicht anzuwenden.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Gericht in gesetzlich nicht vorgesehener Form bewirkt sind, haben die gleichen Rechtswirkungen wie die im Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen, jedoch gilt die Zustellung eines Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder der Tod und der Zeitpunkt des Todes einer Person festgestellt wird, als am Ende des vierzehnten Tages nach dem Tage bewirkt, an dem der Beschluß öffentlich bekanntgemacht ist.

§ 3

Wird ein Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag erhoben, nachdem die Person, auf welche die Lebensversicherung genommen worden war, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes für tot erklärt worden ist, so kann der Versicherer die Leistung insoweit verweigern, als der Anspruch den Betrag übersteigt, der sich ergeben

würde, wenn der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt worden wäre.

§ 4

Soweit eine Vorschrift dieses Gesetzes auf seinen Geltungsbereich Bezug nimmt, gilt jedes Gebiet, in dem eine solche Vorschrift eingeführt wird, als Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 5

(1) Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter der Bezeichnung „Verschollenheitsgesetz“ mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Der Senator für Justiz wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften über die Benutzung der Verschollenheitsliste zu erlassen.

§ 6

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

- a) Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31);
- b) die zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 20. Januar 1943 (RGBl. I S. 66);
- c) Artikel 7 Nr. 71 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 99).

§ 7

Das Gesetz tritt an dem Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 20. Juni 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Bekanntmachung

des Wortlauts des Verschollenheitsgesetzes.

Vom 20. Juni 1951.

Auf Grund des Artikels 4 § 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 11. Juni 1951 (GVBl. I S. 418) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der vom 27. Juni 1951 ab geltenden Fassung als Verschollenheitsgesetz nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Kielinger
Reglierender Bürgermeister Senator

Verschollenheitsgesetz.

Vom 20. Juni 1951.

ABSCHNITT I

Voraussetzungen der Todeserklärung,
Lebens- und Todesvermutungen

§ 1

(1) Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(2) Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

§ 2

Ein Verschollener kann unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

§ 3

(1) Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, zehn Jahre oder, wenn der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, fünf Jahre verstrichen sind.

(2) Vor dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hätte, darf er nach Absatz 1 nicht für tot erklärt werden.

§ 4

(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrengelbte vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist.

(2) Ist der Verschollene unter Umständen vermißt, die eine hohe Wahrscheinlichkeit seines Todes begründen, so wird die im Absatz 1 bestimmte Jahresfrist von dem Zeitpunkt ab berechnet, in dem er vermißt worden ist.

(3) Den Angehörigen einer bewaffneten Macht steht gleich, wer sich bei ihr aufgehalten hat.

§ 5

(1) Wer bei einer Fahrt auf See, insbesondere infolge Untergangs des Schiffes, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang des Schiffes oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis sechs Monate verstrichen sind.

(2) Ist der Untergang des Schiffes, der die Verschollenheit begründet haben soll, nicht feststellbar, so beginnt die Frist von sechs Monaten (Absatz 1) erst ein Jahr nach dem letzten Zeitpunkt, zu dem das Schiff nach den vorhandenen Nachrichten noch nicht untergegangen war; das Gericht kann diesen Zeitraum von einem Jahr bis auf drei Monate verkürzen, wenn nach anerkannter seemännlicher Erfahrung wegen der Beschaffenheit und Ausrüstung des Schiffes, im Hinblick auf die Gewässer, durch welche die Fahrt führen sollte, oder aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß das Schiff schon früher untergegangen ist.

§ 6

Wer bei einem Fluge, insbesondere infolge Zerstörung des Luftfahrzeugs, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit der Zerstörung des Luftfahrzeugs oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis oder, wenn diese Ereignisse nicht feststellbar sind, seit dem letzten Zeitpunkt, zu dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, drei Monate verstrichen sind.

§ 7

Wer unter anderen als den in den §§ 4–6 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendet ist oder ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte, ein Jahr verstrichen ist.

§ 8

Liegen bei einem Verschollenen die Voraussetzungen sowohl des § 4 als auch der §§ 5 oder 6 vor, so ist nur der § 4 anzuwenden.

§ 9

(1) Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt gestorben ist. Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbebuch eingetragen ist.

(2) Als Zeitpunkt des Todes ist der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(3) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist als Zeitpunkt des Todes festzustellen:

- a) in den Fällen des § 3 das Ende des fünften Jahres oder, wenn der Verschollene das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, des dritten Jahres nach dem letzten Jahre, in dem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat;
- b) in den Fällen des § 4 der Zeitpunkt, in dem der Verschollene vermißt worden ist;
- c) in den Fällen der §§ 5 und 6 der Zeitpunkt, in dem das Schiff untergegangen, das Luftfahrzeug zerstört oder das sonstige die Verschollenheit begründende Ereignis eingetreten oder — falls dies nicht feststellbar ist — der Verschollene zuerst vermißt worden ist;
- d) in den Fällen des § 7 der Beginn der Lebensgefahr.

(4) Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

§ 10

Solange ein Verschollener nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er bis zu dem im § 9 Abs. 3, 4 genannten Zeitpunkt weiter lebt oder gelebt hat.

§ 11

Kann nicht bewiesen werden, daß von mehreren gestorbenen oder für tot erklärten Menschen der eine den anderen überlebt hat, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben sind.

ABSCHNITT II Zwischenstaatliches Recht

§ 12

(1) Ein Verschollener kann im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, deutscher Staatsangehöriger war.

(2) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, welche nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden: ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, sowie ein Anspruch, für dessen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist, gilt als im Inlande befindlich.

(3) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos, so kann er ohne die in Absatz 2 genannte Beschränkung im Inlande nach diesem Gesetz auf Antrag seines Ehegatten für tot erklärt werden, wenn dieser im Inlande seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsangehöriger ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau des Verschollenen bis zu ihrer Verheiratung mit diesem deutsche Staatsangehörige war und im Inland ihren Wohnsitz hat.

(4) War der Verschollene früher deutscher Staatsangehöriger und hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht.

ABSCHNITT III Verfahren bei Todeserklärungen

§ 13

(1) Das Aufgebotsverfahren nach § 2 ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Es gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 14 bis 38.

§ 14

Für das Aufgebotsverfahren sind die Amtsgerichte sachlich zuständig.

§ 15

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt hat.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffes begründet, so ist an Stelle des in Absatz 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimatortes zuständig. Dieses Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben.

§ 15 a

(1) Ist ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet oder wird am Sitze des nach § 15 zuständigen Gerichts eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Gericht soll auf Grund des Absatzes 1 nur tätig werden, wenn es dem Amtsgericht Schöneberg seine Absicht angezeigt hat, ein Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, und das Amtsgericht Schöneberg bestätigt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist.

§ 15 b

Ist ein Gerichtsstand nach §§ 15, 15 a nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg zuständig. Dieses Gericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Gericht abgeben.

§ 15 c

Gibt ein Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehendes Gericht auf Grund der dort geltenden Vorschriften eine Sache an ein anderes Gericht ab, so ist die Abgabeverfügung für das andere Gericht bindend.

§ 15 d

Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Senat das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben.

§ 16

(1) Das Aufgebotsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Den Antrag können stellen:

- a) der Staatsanwalt,
- b) der gesetzliche Vertreter des Verschollenen;
- c) der Ehegatte, die ehelichen und die ihnen rechtlich gleichgestellten Abkömmlinge und die Eltern des Verschollenen sowie jeder andere, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung hat.

(3) Der gesetzliche Vertreter kann den Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts stellen.

(4) In den Fällen des § 12 Abs. 3 kann nur der Ehegatte den Antrag stellen.

§ 17

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintreten. Durch den Eintritt erlangt er die rechtliche Stellung eines Antragstellers. Der Eintritt ist auch zur Einlegung eines Rechtsmittels zulässig.

§ 18

Vor der Einleitung des Verfahrens hat der Antragsteller die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 19

(1) Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen.

(2) In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung des Antragstellers;
- b) die Aufforderung an den Verschollenen, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden könne;
- c) die Aufforderung an alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, dem Gericht bis zu dem nach Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt Anzeige zu machen.

§ 20

(1) Das Aufgebot muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot daneben in anderer Weise, insbesondere durch Rundfunk, öffentlich bekanntgemacht werde. Das Aufgebot soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

§ 21

(1) Zwischen dem Tage, an dem das Aufgebot zum ersten Male durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist, und dem nach § 19 Abs. 2 Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt muß eine Frist (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.

(2) Die Aufgebotsfrist soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als ein Jahr betragen.

(3) Ist das Aufgebot öffentlich bekanntgemacht, so kann die Aufgebotsfrist nicht mehr abgekürzt werden.

§ 22

Vor der Bekanntmachung des Aufgebots ist in jedem Falle dem Staatsanwalt, vor der Entscheidung dem Antragsteller und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 a

Ist der Tod des Verschollenen bereits im Sterbeprotokoll beurkundet worden und wird ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführt, so hat die Eintragung im Sterbeprotokoll für das Verfahren keine Beweiskraft.

§ 23

In dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist der Zeitpunkt seines Todes nach § 9 Abs. 2, 3 festzustellen.

§ 24

(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. § 20 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß ist ferner dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

(3) Die erste öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung, auch soweit dieses Gesetz daneben eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist.

§ 25

Der Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 26

(1) Gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, und gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat.

(2) Die Beschwerde steht zu

- a) gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, dem Antragsteller und jedem, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat;
- b) gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, dem Antragsteller.

§ 27

Wird der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, auf sofortige Beschwerde oder sofortige weitere Beschwerde aufgehoben und die Todeserklärung abgelehnt, so kann das Gericht anordnen, daß dieser Beschluß öffentlich bekanntgemacht werde; § 24 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

(1) Beschlüsse, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, sind dem Beschwerdeführer und dem Staatsanwalt zuzustellen, auch wenn sie nicht den in §§ 24 oder 25 bezeichneten Inhalt haben.

(2) Bei Beschlüssen, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, kann das Gericht von der Anwendung des § 24 Abs. 1 absehen, wenn die Todeserklärung bereits vom Amtsgericht oder vom Beschwerdegericht öffentlich bekanntgemacht worden war.

§ 29

(1) Beschlüsse des Amtsgerichts, durch welche die Todeserklärung ausgesprochen wird, werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(2) § 26 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anwendbar.

(3) Beschlüsse, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, werden mit der letzten Zustellung wirksam; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 30

(1) Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er oder der Staatsanwalt ihre Aufhebung beantragen.

(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen oder an welches die Sache abgegeben worden ist.

§ 31

(1) Für das Verfahren gelten die §§ 17 und 18.

(2) Vor der Entscheidung ist den Antragsberechtigten und dem, der die Todeserklärung erwirkt hat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32

(1) Der Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, ist in der gleichen Form öffentlich bekanntzumachen, in der die Todeserklärung bekanntgemacht worden ist. § 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 33

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, findet kein Rechtsmittel statt.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, kann der Antragsteller die sofortige Beschwerde erheben.

§ 33 a

(1) Ist der Verschollene nicht in dem Zeitpunkt verstorben, der als Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, die Änderung der Feststellung beantragen, wenn die Tatsache, aus der sich die Unrichtigkeit der Feststellung ergibt, ihm ohne sein Verschulden erst bekanntgeworden ist, als er sie in dem Aufgebotsverfahren nicht mehr geltend machen konnte.

(2) Der Antrag ist vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsberechtigte von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Todeserklärung an gerechnet, ist der Antrag unstatthaft.

(3) Für das Änderungsverfahren gelten §§ 17, 18, § 19 Abs. 1, Abs. 2, Buchstabe c, §§ 20, 21, 23 bis 29, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß, durch den die Feststellung des Todes geändert wird, ist auch demjenigen

zuzustellen, der die Todeserklärung erwirkt hat. Die Änderung soll auf dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, und auf dessen Ausfertigung vermerkt werden.

§ 34

(1) Das Gericht kann in seiner Entscheidung einem am Verfahren Beteiligten oder vom Verfahren Betroffenen die Kosten des Verfahrens, einschließlich der zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendigen außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter oder Betroffener, ganz oder teilweise auferlegen, die er durch grob fahrlässig aufgestellte unrichtige Behauptungen oder sonstiges grobes Verschulden veranlaßt hat. Vor dieser Entscheidung soll das Gericht, soweit tunlich, den hören, dem es die Kosten auferlegen will.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 hat das Gericht in dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, auszusprechen, daß die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers oder Beschwerdeführers, dem Nachlaß zur Last fallen. Dies gilt nicht für die Kosten einer unbegründeten Beschwerde.

(3) Wird die Todeserklärung gemäß den §§ 30 bis 33 aufgehoben, so kann das Gericht nach Absatz 1 auch über die Kosten entscheiden, die nach Absatz 2 dem Nachlaß zur Last gelegt sind.

§ 35

(1) Die Kosten, über die nach § 34 entschieden ist, werden auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz festgesetzt.

(2) Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

(3) Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht erster Instanz. Die Erinnerung ist binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen einzulegen. § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 36

Die Entscheidungen des Gerichts über die Kosten nach §§ 34 oder 35 Abs. 3 können selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von fünfzig Deutschen Mark übersteigt.

§ 37

(1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern; die §§ 35 und 36 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine Entscheidung über die Kosten abgeändert, so ist auf Antrag auszusprechen, daß die auf Grund der abgeänderten Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu erstatten sind.

§ 38

Aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus Entscheidungen gemäß § 37 Abs. 2 findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

ABSCHNITT IV

Verfahren bei Feststellung der Todeszeit

§ 39

Ist die Todeserklärung mit Rücksicht auf § 1 Abs. 2 unzulässig, eine Eintragung im Sterberegister aber nicht erfolgt, so kann beantragt werden, den Tod und den Zeitpunkt des Todes durch gerichtliche Entscheidung festzustellen. Wird der Antrag von dem Ehegatten gestellt, so steht eine Eintragung im Sterberegister der Feststellung nicht entgegen.

§ 40

Auf das Verfahren sind § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, 22, 22 a, 24 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44.

§ 41

(1) Vor der Einleitung des Verfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, daß der Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, sofern dies nicht offenkundig ist.

(2) Die übrigen zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen hat der Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 42

(1) Ist der Antrag zulässig, so soll das Gericht eine öffentliche Aufforderung an alle, die über den Zeitpunkt des Todes Angaben machen können, erlassen, dies dem Gericht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Von der öffentlichen Aufforderung kann das Gericht absehen, wenn dadurch nach den Umständen eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht erwartet werden kann.

§ 43

(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann anordnen, daß diese Aufforderung daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werde. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist.

(2) Diese Frist soll nicht weniger als sechs Wochen und, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Aufforderung zum ersten Male öffentlich bekanntgemacht ist.

(3) Ist die Aufforderung öffentlich bekanntgemacht, so kann die Frist nicht mehr abgekürzt werden.

§ 44

(1) Der Zeitpunkt des Todes ist den Grundsätzen des § 9 Abs. 2, 3 entsprechend festzustellen.

(2) Der Beschluß begründet die Vermutung, daß der Tod in dem darin festgestellten Zeitpunkt eingetreten ist. § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 45

(1) Ergeben die Ermittlungen, die in einem nach § 2 eingeleiteten Aufgebotsverfahren angestellt sind, daß der Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, so ist das Verfahren nach den §§ 39 bis 44 fortzusetzen.

(2) Der Antrag auf Todeserklärung gilt in diesem Falle als Antrag auf Feststellung des Zeitpunktes des Todes. § 41 ist nicht anzuwenden.

ABSCHNITT V

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1939 in Kraft.*

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab werden aufgehoben:

- a) die §§ 13 bis 20 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- b) der Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
- c) die §§ 960 bis 976 der Zivilprozeßordnung;
- d) die Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 296) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 703) und des Gesetzes vom 20. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 15).

* Anmerkung: Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 7. Juli 1939. Die späteren Änderungen des Gesetzes sind zu den für die Änderungsvorschriften maßgebenden Zeitpunkten in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Änderungsgesetzes vom 14. Juni 1951 treten am 27. Juni 1951 in Kraft.

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 47

(weggefallen)

§ 48

Für Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung eingeleitet sind, gilt folgendes:

- Die Vorschriften dieses Gesetzes sind vom Tage seines Inkrafttretens ab auf anhängige Aufgebotsverfahren anzuwenden. Ist das Aufgebot bereits gemäß den bisherigen Bestimmungen bekanntgemacht, so kann das Gericht ein weiteres Aufgebot nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlassen.
- Die Anfechtung von Ausschlußurteilen richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.
- Ist die Anfechtungsklage nach § 973 der Zivilprozeßordnung nicht mehr zulässig, so kann das Ausschlußurteil gemäß den §§ 30 bis 33 dieses Gesetzes aufgehoben werden.
- Ist eine Anfechtungsklage nach § 957 der Zivilprozeßordnung anhängig, so ist das Verfahren über sie bis zur Erledigung eines Aufhebungsverfahrens nach §§ 30 bis 33 dieses Gesetzes auszusetzen.

§ 49

(1) Ist der Eintritt einer Rechtswirkung an den Erlaß des die Todeserklärung aussprechenden Urteils geknüpft, so tritt sie, wenn ein Verschollener nach diesem Gesetz für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Todeserklärung wirksam wird.

(2) Der Aufhebung einer Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage steht deren Aufhebung oder Änderung nach §§ 30 bis 33 a dieses Gesetzes gleich.

§ 50

In die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird als § 118 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 118 a

Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit

(1) Das Doppelte der vollen Gebühr wird erhoben für

- die Todeserklärung,
- die Feststellung der Todeszeit,
- die Aufhebung oder Änderung der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit.

(2) Wird ein Aufgebotsverfahren in ein Verfahren zur Feststellung der Todeszeit übergeleitet, so ist es für die Gebührenberechnung als ein einheitliches Verfahren zu behandeln.

(3) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.“

§ 51

Geht ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges Aufgebotsverfahren nach § 48 Buchstabe a in ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes über, so bestimmen sich die Kosten ausschließlich nach der Kostenordnung.

§ 52

Auf die Rechtsanwaltskosten finden bis auf weiteres die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Für die Vertretung eines Beteiligten in einem unter dieses Gesetz fallenden Verfahren erhält der Rechtsanwalt die für die Vertretung in einem Aufgebotsverfahren bestimmten Gebühren. Wird ein Aufgebotsverfahren in ein Verfahren zur Feststellung der Todeszeit übergeleitet, so ist es für die Gebührenerhebung als ein einheitliches Verfahren zu behandeln.

§§ 53, 54

(weggefallen)

ABSCHNITT VI

§§ 55 bis 58

(weggefallen)

Zweite Verordnung

über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Alt- und Umschmelzmetalle werden die in der Anlage aufgeführten Richtwerte festgesetzt.

(2) Die Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle solcher Legierungen, die in der Anlage nicht genannt sind, bestimmen sich nach den Richtwerten für vergleichsnahe Ware oder errechnen sich aus den Preisen der Legierungsbestandteile und den Schmelzkosten sinngemäß. Bei zinnhaltigen Legierungen sind dabei für den Zinnanteil die laufenden deutschen Kursnotizen für Zinn zugrunde zu legen.

(3) Die Richtwerte für Umschmelzaluminium in Blöcken gelten für handelsübliche Ware; sie enthalten angemessene Handelsspannen für Sammler, Zwischenhandel und Werks-handel.

(4) Die Richtwerte für Altblei, Altkupfer und Kupferlegierungsschrott sowie für Altzink gelten als Ankaufspreise für Betriebe des Metallgroßhandels für einwandfreie handelsüblich sortierte Ware in vom Großhandel üblicherweise aufgenommenen Liefermengen. Die Ankaufspreise enthalten alle in den Vorstufen entstandenen Kosten wie Frachten, Rollgelder, Vertreterprovisionen, Verpackung usw. und gelten frei Großhandelsbetrieb. Betriebe des Metallgroßhandels sind Betriebe, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung des Polizeipräsidenten in Berlin gemäß § 11 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) in der Fassung der Gesetze vom 31. März und 21. Dezember 1928 (RGBl. I S. 149 und 412) und vom 28. Juni 1929 (RGBl. I S. 121) sind, aus welcher hervorgeht, daß sie Metalle regelmäßig im Großen erwerben.

(5) Betriebe des Metallgroßhandels dürfen bei Verkäufen der in Abs. (4) genannten Alt- und Umschmelzmetalle an Betriebe der Metallgewinnung oder der Metallverarbeitung im Sinne des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) angemessene Aufschläge auf die Richtwerte berechnen.

(6) Für Lieferungen von Altblei, Altkupfer und Kupferlegierungsschrott sowie von Altzink in Mengen von 50 kg bis unter 500 kg je Metallklasse (Mittelmengen) gelten die Richtwerte abzüglich eines Abschlags von mindestens 20 v. H.; dies gilt nicht für Lieferungen der Betriebe des Metallgroßhandels an Betriebe der Metallgewinnung und der Metallverarbeitung.

(7) Für Lieferungen von Altblei, Altkupfer und Kupferlegierungsschrott sowie von Altzink in Mengen unter 50 kg je Metallklasse (Kleinstmengen) gelten die Richtwerte abzüglich eines Abschlags von mindestens 40 v. H.; dies gilt nicht für Lieferungen der Betriebe des Metallgroßhandels an Betriebe der Metallgewinnung und der Metallverarbeitung.

§ 2

Überschreitungen der Richtwerte werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle vom 22. April 1951 (GVBl. S. 329) außer Kraft und die Bekanntmachung zur Verordnung über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle vom 23. April 1951 (ABl. S. 48) wird zugleich gegenstandslos.

Berlin, den 15. Juni 1951.

PrA.: 310 — 392/51

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung

Preisamt

Dr. Eich

Anlage zur Zweiten Verordnung über Richtwerte für
Alt- und Umschmelzmetalle.

Metall- klassen Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	
301	1. Altaluminium	
	Die Richtwerte für Arbeitsabfälle, Altaluminium und Aluminiumschrott errechnen sich aus den Richtwerten der entsprechenden Umschmelzaluminiumlegierungen unter Berücksichtigung der Blockausbeute abzüglich angemessener Schmelzkosten.	
	2. Umschmelzaluminium	
	in Blöcken	DM je 100 kg
301	a) rein, 99 % Al	250,—
	b) legiert	
300	1) Standard-Legierung Nr. 241	300,—
320	2) " " " 231	290,—
320	3) " " " 233	300,—
302	4) " " " 212	250,—
302	5) " " " 223	260,—
302	6) " " " 225	270,—
302	7) " " " 234	280,—
302	8) " " " 311	270,—
302	9) " " " 411	270,—
302	10) " " " 413	260,—
310	11) " " " 110	280,—
310	12) " " " 111	270,—
310	13) " " " 112	270,—
	3. Altblei	
	a) Altes Weichblei mit mind. 97,5 % Pb in der Originalware	150,—
	b) Altes Accumulatorenblei mit mind. 80 % Pb-Gehalt	110,—
	4. Altkupfer und Kupferlegierungsschrott	
350	a) Kupferdrahtabfälle, alt, rein, zinnfrei	530,—
350	b) Schwerekupfer, tiegelrecht	510,—
350	c) Leichtkupfer	460,—
355	d) Schwermessing, tiegelrecht	300,—
355	e) Leichtmessing	260,—
352	f) alter Maschinenrotguß und Rg 5-Schrott	460,—
375	5. Altzink	150,—

Gebührenordnung

für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 20. Juni 1951.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2410) wird folgende Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen erlassen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- für eine einmalige Genehmigung im gewerblichen Güterfernverkehr oder Werkfernverkehr (§ 3 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 16. Dezember 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2436 —) für jedes Fahrzeug 2,— DMW
- für eine befristete Genehmigung im gewerblichen Güterfernverkehr oder Werkfernverkehr (§ 4 aaO.) für jedes Fahrzeug 5,— DMW
- für die Verlängerung einer Genehmigung 2,— DMW
- für die Berichtigung einer Genehmigung 1,— DMW
- für die Ausstellung eines Fahrtnachweisbuchs (§ 9 aaO.) 1,— DMW

(außer der Gebühr zu e) werden die baren Auslagen entsprechend dem jeweiligen Preise des Fahrtnachweises erhoben.)

§ 2

Der Runderlaß des früheren Reichsverkehrsministers K 2. 9746 vom 27. Mai 1949 (Reichsverkehrsbl. B S. 205) wird wie folgt geändert:

„Abschnitt 5 — Verwaltungsgebühren“ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Hausmann

Regierender Bürgermeister

Senator

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 32

31. Mai 1951

Betrifft: Direktiven Nr. 1 und 2 zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin

An den Regierenden Bürgermeister von Berlin.

Zum Zwecke des Erlasses der für die Durchführung des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Kommandatura benötigten Anweisungen hat die Alliierte Kommandatura Berlin beschlossen:

(i) Direktive Nr. 1

zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin „Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie“.

(ii) Direktive Nr. 2

zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin „Verzeichnisse und Ermächtigungen, die gemäß Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin von Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Instituten und Museen gefordert werden“.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

Evan A. Taylor

Vorsitzführender Sekretär

(Die BK/O (51) 32 ist auftragsweise abgedruckt.)

Alliierte Kommandatura Berlin

Unterausschuß Industrie und militärische Sicherheit

Direktive Nr. 1

zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin „Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie“

Bereich

Diese Direktive enthält allgemeine Vorschriften in Bezug auf alle Kontrollen, die in dem Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin und in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind, soweit solche Kontrollen nicht in Durchführungsbestimmungen oder Direktiven über Forschungs-, Bildungs- und medizinische Institute und Museen besonders behandelt werden.

ABSCHNITT A

Antragsverfahren

1. Ein Antrag zur Ausübung irgendeiner durch das Gesetz und dessen Durchführungsbestimmungen oder Direktiven verbotenen Tätigkeit, mit Ausnahme von Ein- und Ausfuhr (und mit Ausnahme der Betätigung von Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Instituten und Museen), muß an den Regierenden Bürgermeister gestellt werden. In dem Antrag kann gleichfalls die Ermächtigung für andere Personen neben der Person des Antragstellers nachgesucht werden.

2. Anträge gemäß obigem Absatz 1 dieser Direktive sollen in der vorgeschriebenen Weise gestellt werden und müssen:

- (a) in zwei Spalten geschrieben werden, eine Spalte in deutscher Sprache und die andere in der Sprache der zuständigen Sektoren-Besatzungsbehörde;
- (b) Information über jede Tätigkeit, für die Ermächtigung beantragt wird, enthalten und die Anzahl, Art und Spezifizierung der Artikel und Produkte und deren beabsichtigte Verwendung angeben;
- (c) den Namen und die Adresse des Antragstellers enthalten und gegebenenfalls die Namen von zwei Vorstandsmitgliedern, Teilhabern oder verantwortlichen Vertretern des Antragstellers;
- (d) die Namen und Adressen der sonstigen Personen und Unternehmen, für die eine Ermächtigung beantragt wird, enthalten;
- (e) Angaben über die Örtlichkeiten, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird, enthalten;
- (f) die zusätzlichen Informationen enthalten, die in irgendwelchen Vorschriften von Durchführungsbestimmungen oder Direktiven des Gesetzes in Bezug auf die Tätigkeit spezifiziert werden.

3. Nach Feststellung, daß der Antrag allen Voraussetzungen des obigen Absatzes 2 entspricht, werden sechs Ausfertigungen des Antrages von dem Regierenden Bürgermeister an die Alliierte Kommandatura weitergeleitet.

4. Der Regierende Bürgermeister, der Antragsteller und alle anderen Personen, für die die Ermächtigung gemäß obigem Absatz 1 beantragt worden ist, haben alsdann in dieser Angelegenheit in Übereinstimmung mit den Anweisungen und Anordnungen zu handeln, die die Alliierte Kommandatura oder deren beauftragte Dienststellen in Bezug auf Erteilung einer Lizenz, einer Absage oder eines anderen Bescheides erlassen. Der Regierende Bürgermeister wird dem Antragsteller oder allen sonstigen in dem Antrag genannten Personen die entsprechende Ausfertigung der von der Alliierten Kommandatura oder deren beauftragten Dienststellen erlassenen Anweisungen und Anordnungen zukommen lassen.

5. Wenn beabsichtigt wird, über einen Artikel oder ein Produkt, die in Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 13 verzeichnet sind, auf irgendeine Weise zu verfügen, ist ein Antrag in der gleichen Form wie für irgendeine andere Tätigkeit zu stellen; wenn dagegen ein Artikel oder Produkt ohne Absicht vernichtet wird oder in Verlust gerät, so ist an Stelle eines Antrages ein sofortiger Bericht einzureichen, der die Umstände darlegt, die die Vernichtung oder den Verlust verursacht haben.

Ein- und Ausfuhr

6. Die in den folgenden Unterabsätzen (a), (b), (c), (d) und (e) bezeichneten Angaben sind die Mindestauskünfte, die für Ermächtigungsanträge zur Ein- oder Ausfuhr von irgendeinem in Artikel 1 oder 2 des Gesetzes angegebenen Artikel oder Produkt benötigt werden. Der Regierende Bürgermeister oder die von ihm ernannte Dienststelle soll sich davon überzeugen, daß solche Anträge die benötigten Auskünfte enthalten, und daß diese in der Erklärung über die Bedingungen und den Gegenstand der beantragten Ermächtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes enthalten sind:

- (a) bei Einfuhr: Namen und Anschriften des Warenempfängers und der Einfuhrfirma, und
bei Ausfuhr: Namen und Anschriften des Warenversenders und der Ausfuhrfirma;
- (b) beabsichtigte Verwendung sowie Name und Anschrift der letzten Bezüher des Artikels oder Produktes;
- (c) bei Einfuhrwaren den Lagerungsplatz;
- (d) eine Ausfertigung des Verkaufsvertrages oder einer anderen vertraglich festgelegten Unterlage in Bezug auf Ausfuhrwaren oder sonstige Dokumente, die sich auf die Ausfuhr beziehen;

(e) alle zusätzlichen Angaben, die durch die sonstigen Durchführungsbestimmungen und Direktiven des Gesetzes gefordert werden.

7. Eine Ermächtigung zur Ein- oder Ausfuhr wird durch Erteilung einer Freigabenummer der Alliierten Kommandatura angezeigt. Diese Nummer ist in der Folge auf allen Geschäftspapieren, welche die Ein- und Ausfuhr betreffen, zu vermerken. Dokumente, die mit einer solchen Freigabenummer versehen sind, gelten als ausreichende Genehmigung, um die betreffenden Artikel oder Produkte die Zollkontrolle passieren zu lassen und bei Einfuhr, den Empfänger zu ermächtigen, dieselben zu empfangen, in Besitz, Eigentum oder auf Lager zu nehmen.

Zollkontrolle

8. Vorbehaltlich der Vorschriften anderer Durchführungsbestimmungen oder Direktiven des Gesetzes darf kein deutscher Beamter oder Angestellter die in Absatz (b) und (c) des Artikels 7 des Gesetzes angegebene Ein- oder Ausfuhr irgendeines Artikels oder Produktes erlauben, wenn auf den Geschäftspapieren, die den Artikel oder das Produkt begleiten, nicht die Freigabenummer der Alliierten Kommandatura vermerkt ist. Wenn die Begleitscheine von solchen Artikeln oder Produkten nicht die Freigabenummer der Alliierten Kommandatura enthalten, müssen die zuständigen deutschen Beamten oder Angestellten die in diesem Artikel genannten Artikel und Produkte zurückhalten und müssen der Alliierten Kommandatura und dem Zentralen Lizenz-Büro in Berlin über die Zurückhaltung der Artikel oder Produkte sofortige Meldung unter Angabe aller den Fall betreffenden Einzelheiten erstatten. Sie haben alsdann gemäß den von der Alliierten Kommandatura durch das Zentrale Lizenz-Büro erlassenen Anweisungen oder schriftlichen Anordnungen zu handeln.

9. Die verantwortlichen deutschen Kontrollorgane sollen solche Berichte, die in anderen Durchführungsbestimmungen oder Direktiven spezifiziert sind, in Bezug auf Ein- und Ausfuhr der Artikel oder Produkte, wie sie in Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 13 angegeben sind, der Alliierten Kommandatura zukommen lassen. Um diese Berichterstattung zu erleichtern, wird es genügen, wenn für die Alliierte Kommandatura ein Extraexemplar des Freigabedokumentes ausgestellt wird, und wenn diese Ausfertigungen zu den Zeitpunkten, wie sie in anderen Durchführungsbestimmungen oder Direktiven des Gesetzes spezifiziert sind, eingesandt werden.

ABSCHNITT B

Verantwortlichkeit der deutschen Behörden

1. Zusätzlich zu den Verpflichtungen der deutschen Behörden auf Grund der Vorschriften dieser oder anderer Direktiven oder Durchführungsbestimmungen des Gesetzes wird der Regierende Bürgermeister beauftragt, alle zur Durchführung des Gesetzes Nr. 13 und dessen Durchführungsbestimmungen oder Direktiven notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat der Regierende Bürgermeister:

- (a) Angaben, die von der Alliierten Kommandatura verlangt werden, zu beschaffen und zu übersenden;
- (b) die notwendigen Untersuchungen anzustellen;
- (c) solche Kontrollorgane und Dienststellen einzurichten, die zur Durchführung dieser Direktive notwendig sind.

2. Der Regierende Bürgermeister soll auch ein laufendes Verzeichnis über alle Betriebe führen, die sich mit der Herstellung, Erzeugung, Gewinnung oder Verarbeitung irgendeines der in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 13 angegebenen Artikel befassen.

ABSCHNITT C

Datum des Inkrafttretens

Der Regierende Bürgermeister hat die sofortige Durchführung dieser Direktive zu veranlassen.

Direktive Nr. 2

zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin Verzeichnisse und Ermächtigungen, die gemäß Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin von Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Instituten gefordert werden.

1. Diese Direktive betrifft die in Artikel 7 angegebenen Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Institute und Museen. Wenn ein Forschungs-, Bildungs- oder medizinisches Institut oder ein Museum Eigentum eines Industrie- oder Handelsunternehmens oder eines anderen Unternehmens ist oder von diesen betrieben wird bzw. ein Teil eines solchen Unternehmens ist, soll dieses Unternehmen sich nach den Vorschriften dieser Direktive nur in Bezug auf die Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Tätigkeiten oder in Bezug auf die Betätigungen der Museen richten. Alle anderen Betätigungen werden den Vorschriften des Gesetzes und anderen zu dem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen und Direktiven unterworfen bleiben.

2. Die erstmalig aufgestellten Verzeichnisse, die gemäß Artikel 4 des Gesetzes von Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Instituten gefordert werden, müssen folgende Angaben enthalten:

- (a) eine art- und mengenmäßige Liste der Artikel, die in den folgenden Artikeln des Gesetzes angeführt sind:
- (i) Artikel 1, Absatz 1 (a);
 - (ii) Artikel 2, Absatz 1 (a) (bei mehr als einem halben ($\frac{1}{2}$) Kilogramm);
 - (iii) Artikel 2, Absatz 1 (e) und (f);
 - (1) wenn die Gesamtbestände an rohen Ausgangsstoffen mehr als fünf (5) Kilogramm Uran oder Thorium, jedes für sich oder beide zusammen, enthalten;
 - (2) wenn die Gesamtbestände an veredeltem Material mehr als ein halbes ($\frac{1}{2}$) Kilogramm Uran oder Thorium, jedes für sich oder beide zusammen, enthalten;
- (b) eine art- und mengenmäßige Liste mit den Kennzeichnungsmerkmalen aller Artikel und Produkte, die in Artikel 2, Absatz 1, Unterabsatz (c), (h), (i), (k) (ausschließlich der Bestandteile), (l), (m), (n) (über 300 000 Volt) und (o) des Gesetzes angegeben sind.

3. Erst-Verzeichnisse werden in Bezug auf die in Artikel 2, Absatz 1, Unterabsatz (b), (d), (g), (j) und (p) des Gesetzes angegebenen Artikel und Produkte nicht verlangt. In der Folge werden Verzeichnisse nur dann verlangt, wenn sie von der Alliierten Kommandatura angefordert werden.

4. Alle Erst-Verzeichnisse sollen von den Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Instituten auf den 31. März 1951 ausgestellt und so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie einen Monat nach dem Erlass dieser Direktive durch den Unterausschuß Industrie und Militärische Sicherheit der Alliierten Kommandatura bei der zuständigen Sektoren-Besatzungsbehörde eintreffen. Forschungs-, Bildungs- und medizinische Institute, die nach dem 31. März 1951 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, haben ihr erstes Verzeichnis einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Direktive einzureichen. Institute, die nach dem Datum dieser Direktive ihre Tätigkeit aufgenommen haben, müssen ein Erst-Verzeichnis innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einreichen.

5. Ermächtigungen werden von den Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Instituten und Museen benötigt für:

- (a) die Ausübung irgendeiner Tätigkeit, die in Artikel 1, Absatz (2) des Gesetzes in Bezug auf die Artikel und

Produkte, die in Artikel 1, Absatz 1 verzeichnet sind, ausgeübt wird. Jedoch wird keine Ermächtigung benötigt für Besitz, Gebrauch und Lagerung der Artikel und Produkte, die in Artikel 1, Absatz 1 (a) verzeichnet sind, wenn die Mengen den normalen Verbrauch nicht übersteigen;

- (b) die Ausübung irgendeiner Tätigkeit betreffend den Erwerb von Artikeln und Produkten, die in Artikel 2, Absatz 1, Unterabsatz (a), (c) und (f) des Gesetzes spezifiziert sind oder die Verfügung über dieselben außerhalb der Institute. Solche Artikel und Produkte dürfen jedoch ohne Ermächtigung bis zu einem Gehalt von einem halben ($\frac{1}{2}$) Kilogramm Uran bzw. Thorium pro Kalendermonat für medizinische und Bildungszwecke oder für genehmigte Forschungsarbeiten erworben werden, wenn dem zugelassenen Lieferanten eine ausreichende Legitimation vorgelegt wird;

- (c) die Ausübung irgendeiner in Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzes verzeichneten Tätigkeit, es sei denn, daß sie unter die Ausnahmebestimmungen des Artikels 3 des Gesetzes fällt, die Artikel und Produkte, wie sie in Artikel 2, Absatz 1, Unterabsatz (c), (h), (i), (k) (ausschließlich Bestandteile), (l), (m), (n) (über 300 000 Volt) und (o) des Gesetzes angegeben sind, betreffen.

6. Ermächtigungen werden von Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Instituten sowie Museen nicht benötigt für die Ausübung irgendeiner Tätigkeit in Bezug auf solche Artikel und Produkte, wie sie in Artikel 2, Absatz 1, Unterabsatz (b), (d), (g), (j) und (p) des Gesetzes angegeben sind, mit Ausnahme der Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, der Ein- oder Ausfuhr solcher Artikel und Produkte.

7. Ermächtigungsanträge für die Ein- oder Ausfuhr sollen in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Artikel 6, Absatz 2 des Gesetzes gestellt werden. Ermächtigungsanträge für die Ausübung anderweitiger Betätigungen sollen folgende Angaben enthalten:

- (a) Beschreibung der Artikel oder Produkte;
- (b) Art und Zweck der beabsichtigten Tätigkeit;
- (c) Namen und Anschriften der betreffenden Personen („Personen“ im Sinne des Gesetzes);

8. Verzeichnisse und Ermächtigungsanträge zur Ausübung einer Tätigkeit, die dem Gesetz unterliegt, mit Ausnahme der Ein- und Ausfuhr, werden an die zuständige Besatzungsbehörde in deutscher Sprache und in der Sprache der zuständigen Sektoren-Besatzungsbehörde in zwei getrennten Spalten weitergeleitet. Sie sollen auf unbedrucktem Papier, Format DIN A 4, in Maschinenschrift mit doppeltem Zeilenabstand geschrieben werden.

9. Die Verzeichnisse und Ermächtigungsanträge, die gemäß den Vorschriften dieser Direktive eingereicht sind, werden als den Forderungen des Gesetzes genügend erachtet.

10. Unter Vorbehalt der Vorschriften dieser Direktive sollen die Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Institute und die Museen sich nach:

- (a) den Vorschriften der Artikel 3 und 4 des Gesetzes,
- (b) den Verfahren, die in dem Gesetz und in anderen hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Direktiven festgelegt sind, soweit sie Betätigungen betreffen, die nicht besonders in dieser Direktive behandelt werden, richten.

11. Diese Direktive tritt am 31. Mai 1951 in Kraft.

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21-25, Telefon: 71 02 61, App. 880.

Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 6. 51